

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-WAS) vom 23.10.2013

Der Markt Bad Bocklet erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Bad Bocklet vom 20.03.1998 (LRABI Nr. 7 vom 04.04.1998, lfd. Nr. 129), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2007 (LRABI Nr. 26 vom 15.12.2007, lfd. Nr. 334), wird wie folgt geändert:

1) § 9 erhält folgende Fassung:

Der Markt Bad Bocklet erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

2) § 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q_3) oder des Nenndurchflusses (Q_n) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q_3) oder der Nenndurchfluss (Q_n) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 4 m ³ /h	55,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	88,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	132,00 Euro/Jahr
über 16 m ³ /h	176,00 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis 2,5 m ³ /h	55,00 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	88,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	132,00 Euro/Jahr
über 10 m ³ /h	176,00 Euro/Jahr

3) **§ 10 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,95 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Pauschalgebühr von 50,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.

4) **§ 11 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

5) **§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

6) **§ 14 erhält folgende Fassung:**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Bocklet, 23.10.2013
Markt Bad Bocklet
Back, Erster Bürgermeister